

BELMOT® AUSTRIA
 Allgemeine Bedingungen 2019 für die
 Oldtimer-Versicherung
BELMOT® AUSTRIA AVB Oldtimer '19
 (Stand: 01.01.2019)

Als Oldtimer können Kraftfahrzeuge versichert werden, die aufgrund ihres Alters, ihres Erhaltungszustandes und ihrer Verwendung nicht mehr als handelsübliche Kraftfahrzeuge anzusehen sind.

Die Oldtimer-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

I Oldtimer-Kaskoversicherung (A. §§ 1 bis 6)

nach Maßgabe der für die jeweilige Versicherungsart geltenden Bestimmungen und der für alle vier Versicherungsarten geltenden allgemeinen Bestimmungen (B. §§ 7 bis 18).

Es gilt deutsches Recht (inkl. VersVG Österreich). Die Vertragssprache ist deutsch.

A Oldtimer-Kaskoversicherung

§ 1 Umfang der Versicherung

- 1 Die Oldtimer-Kaskoversicherung umfasst als Fahrzeugversicherung die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile.
- 2 In der Grunddeckung, soweit diese vereinbart ist, trägt der Versicherer die nachstehend aufgeführten Gefahren, denen das versicherte Fahrzeug während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist:
 - a) Brand, Explosion, Anprall und Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub, räuberische Erpressung und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;
 - c) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung, Lawinen, Dachlawinen Muren oder Erdbeben auf das Fahrzeug. Lawinen und Dachlawinen sind niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen in Verbindung mit evtl. Baumgruppen. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (60 km/h). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
 - d) Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat;
 - e) Vandalismus, d. h. mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
 - f) Transportmittelunfall, d. h. bei Beförderung des versicherten Kraftfahrzeuges mit geeigneten Transportmitteln (z.B. Anhängern, Bahn, Schiff, etc.). Hier sind Schäden und Verluste durch einen Unfall des befördernden Transportmittels mitversichert;
 - g) Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges sowie Kurzschlusschäden an der Verkabelung; zusätzlich erstattet der Versicherer die nachgewiesenen Kosten für die Reinigung des Fahrzeuginnenraums infolge Glasbruchschadens bis zu einem Höchstbeitrag von EUR 60,00;
 - h) Kurzschlusschäden an der Verkabelung inklusive Folgeschäden;
 - i) unmittelbare Einwirkung von Tieren auf das Fahrzeug (Tierbisschäden) inklusive Folgeschäden.
 - j) Schäden durch Tierfraß bis maximal EUR 5.000,00;
 - k) Verlust der Fahrzeugschlüssel durch Einbruch oder Raub. Hier ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser und -schlüssel bis maximal EUR 5.000,00, sofern die Kos-

- ten hierfür nicht bereits über eine andere Sachversicherung versichert sind;
- l) Schäden durch auslaufende Batterieflüssigkeit.
- 3 In der Allgefahren- Deckung, soweit diese vereinbart ist, trägt der Versicherer alle Gefahren, denen das versicherte Fahrzeug ausgesetzt ist.
- 4 Ab zwei Fahrzeugen besteht in der Oldtimer-Kaskoversicherung die Möglichkeit der Vereinbarung einer Fuhrparkregelung. Innerhalb der Fuhrparkregelung gilt, dass Fahrzeuge, die nicht bewegt werden, mit einer Grunddeckung versichert sind. Fahrzeuge, die bewegt werden sind automatisch im Rahmen der Allgefahrendeckung versichert. Die Anzahl der gleichzeitig bewegten Fahrzeuge kann individuell vereinbart werden.
 - a) Im Rahmen der Fuhrparkregelung sind Rangierschäden in der Grunddeckung versichert.
- 5 Die Oldtimer-Kaskoversicherung umfasst ferner in der Grunddeckung und in der Allgefahren- Deckung den Beitrag, den der Versicherungsnehmer bei einem Transport nach seerechtlichen Vorschriften im räumlich vereinbarten Geltungsbereich aufgrund einer nach dem Gesetz oder allgemein gültigen internationalen Regeln aufgemachten Dispache zur großen Haverei zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte (Große Haverei-Deckung (havarie-grosse)).

§ 2 Ausschlüsse

- 1 Ausgeschlossen sind in der Oldtimer-Kaskoversicherung generell:
 - a) Schäden auf Grund von Kriegsereignissen;
 - b) Schäden durch Kernenergie;
 - c) Schäden, die bei der Teilnahme an Fahrveranstaltungen entstehen, - bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder - die einen Renncharakter besitzen oder - die eine gültige FIA-Fahrerlizenz voraussetzen sowie die zu diesen Veranstaltungen gehörenden Übungsfahrten.
 - d) Schäden, die beim Befahren von Rennstrecken entstehen, ausgenommen bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Fahr sicherheitstrainings, bei denen die unter c) genannten Punkte nicht zutreffen. Rennstrecken sind offene oder abgeschlossene, abgegrenzte Strecken, welche dem öffentlichen Straßenverkehr nicht zugänglich sind und auf denen üblicherweise Rennveranstaltungen ausgetragen werden.
- 2 Darüber hinaus sind in Allgefahren-Deckung ausgeschlossen:
 - a) mittelbare und unmittelbare Schäden auf Grund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (insbesondere Rost, Korrosion, Oxydation) oder durch Verschleiß, d. h. durch eine natürliche Abnutzung im Fahrbetrieb, an Teilen, die während der Lebensdauer des Fahrzeuges erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - b) mittelbare und unmittelbare Schäden auf Grund thermischer Probleme, insbesondere durch zu hohe Temperaturen, mangelnde Kühlung beim Fahrbetrieb oder sonstige Überhitzung sofern diese keine Folge von Kollision, eines Brands, von Ungezieferfraß oder eines Tierbisses ist.

§ 3 Geltungsbereich

- 1 Die Oldtimer-Kaskoversicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die der Europäischen Union angehören, soweit keine Erweiterung oder Einschränkung dieses Geltungsbereichs vereinbart ist.
- 2 Darüber hinaus gilt in den Ländern Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Griechenland, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Polen, Rumänien, Russland, Serbien, Slowenien, Slowakei, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Weißrussland vereinbart, dass das Fahrzeug während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) in ein verschlossene Einzel- oder Sammelgarage oder in ein gewerblich genutztes Parkhaus eingestellt oder unter dauernder Aufsicht gehalten werden muss. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ansonsten nicht auf die Gefahren Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung und Unterschlagung.

§ 4 Versicherungswert/Ersatzleistung bei Beschädigung und Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile

- 1 Der Versicherer ersetzt je nach Vereinbarung einen Schaden bis zur Höhe
 - a) des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben. Ist für das versicherte Fahrzeug ein Wiederbeschaffungswert nicht ermittelbar, so gilt der im Vertrag vereinbarte Versicherungswert als Taxe festgesetzt.
 - b) des Marktwerts des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Marktwert ist der Preis (mehrwertsteuerneutraler Endpreis), den der Versicherungsnehmer für das versicherte Fahrzeug oder dessen Teile auf dem Privatmarkt (unter Verbrauchern) innerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz erzielt hätte. Ist für das versicherte Fahrzeug ein Marktwert nicht ermittelbar, so gilt der im Vertrag vereinbarte Versicherungswert als Taxe (§ 76 VVG) festgesetzt.
 - c) des Wiederaufbauwerts des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederaufbauwert ist die Summe der Kosten, die der Versicherungsnehmer für die Restaurierung des beschädigten Fahrzeuges in den Originalzustand aufwenden muss; im Fall einer Entwendung zuzüglich der Kosten für die Anschaffung eines Basisfahrzeuges desselben Herstellers und Typs.
- 2 Der Versicherungswert ist durch ein Wertgutachten eines Sachverständigen, welches max. 2 Jahre alt ist, nachzuweisen. Dieses ist dem Versicherer bei Vertragsabschluss und bei Änderung des Versicherungswerts vorzulegen. Es obliegt dem Versicherungsnehmer, den Versicherungswert zu überwachen und gegebenenfalls eine Anpassung des Versicherungsvertrages zu beantragen. Ab einer Versicherungssumme von EUR 100.000,00 ist der Versicherungsnehmer verpflichtet ein ausführliches Wertgutachten (inkl. Bilder) eines Sachverständigen vorzulegen. Die Kosten des Wertgutachtens sind vom Versicherungsnehmer zu tragen.
- 3 Ein über den Versicherungswert eines gleichwertigen Fahrzeuges hinausgehendes Affektionsinteresse wird nicht ersetzt.
- 4 Leistungsgrenze ist in allen Fällen der im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungswert bzw. die vereinbarte Versicherungssumme (Taxe) zzgl. einer Vorsorgeversicherung von 20%. Die Vorsorgeversicherung erhöht sich auf 30%, wenn das aktuell vorliegende Wertgutachten zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 2 Jahre ist. Ist die jeweils im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalls (Unterversicherung), verzichtet der Versicherer auf die Anrechnung der Unterversicherung bis zu den Höchstgrenzen nach Satz 1 und 2. Von der so ermittelten Leistungsgrenze wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt in Abzug gebracht. Abweichend hiervon wird bei Glasbruchschäden generell ein Selbstbehalt von EUR 150,00 in Abzug gebracht. Sinkt der Wert des Oldtimers, erstattet der Versicherer im Schadenfall die vereinbarte Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung), wenn das aktuelle Wertgutachten nicht älter als 2 Jahre ist.
- 5 Restwerte, Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.
- 6 Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges leistet der Versicherer die nach den Absätzen 1 bis 5 zu berechnende Höchstentschädigung Zug um Zug gegen die Hinterlegung der Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere, insbesondere des Eigentumsnachweises, beim Versicherer. Die Wahlrechte des Versicherungsnehmers gemäß Absatz 9 werden durch die Hinterlegung nicht eingeschränkt.
- 7 Bei Beschädigung des Fahrzeuges ersetzt der Versicherer bis zu dem Betrag der nach den Absätzen 1 bis 5 zu berechnenden Höchstentschädigung die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig repariert, werden die geschätzten Kosten der Wiederherstellung ersetzt; Leistungsgrenze im Sinne des Absatzes 1 ist dann der Versicherungswert, der um den Veräußerungswert des beschädigten Fahrzeuges reduziert wird. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges. Von den festgestellten Kosten der Wiederherstellung wird ausschließlich ein der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt).
- 8 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall sowie Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht. Die Kosten eines Sachverständigen ersetzt der Versicherer nur, wenn die Beauftragung des Sachverständigen vom ihm veranlasst oder mit ihm abgestimmt war. Die Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.
- 9 Wird der Verbleib abhandengekommener Gegenstände (das Fahrzeug oder seine Teile) ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versi-

cherer dies nach Kenntniserlangen unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Gegenstands zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diesen Gegenstand gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er den Gegenstand innerhalb von zwei Wochen nach der Besitzerlangung dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diesen Gegenstand gewährte Entschädigung zurückzugeben.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Gegenstands zurückerlangt, nachdem hierfür eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder den Gegenstand dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat das Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - c) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Gegenstands zurückerlangt, nachdem hierfür eine Entschädigung erhalten hat, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer den Gegenstand im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
 - d) Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von a bis c bei ihm verbleiben.
 - e) Dem Besitz eines zurückerlangenen Gegenstands steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu beschaffen.
 - f) Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Gegenstände zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diesen Gegenstand zustehen.
- 10 Im Fall einer nicht im Sichtfeld des Fahrers liegenden Beschädigung der Windschutzscheibe des Fahrzeuges verzichtet der Versicherer bei einer Instandsetzung, die sich schadenmindernd auswirkt, auf den Abzug eines vereinbarten Selbstbezalts.
 - 11 Der Selbstbehalt gilt für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall gesondert.
 - 12 In der Grunddeckung und in der Allgafahren-Deckung wird der Schaden abzüglich eines vereinbarten Selbstbezalts ersetzt.
 - a) Abweichend von § 61 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) leistet der Versicherer in der Oldtimer-Kaskoversicherung (Teil A, §§ 1 bis 6 AVB Oldtimer) auch, wenn der Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wird.
 - b) Der Leistungsausschluss wegen grober Fahrlässigkeit bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Ebenso, wenn der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer durch grobe Fahrlässigkeit den Diebstahl des Fahrzeuges ermöglicht hat.

§ 5 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

- 1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Versicherungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten kann auf Wunsch des Versicherungsnehmers vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.
 - 2 Für den Ausschuss benennen der Versicherungsnehmer und der Versicherer je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.
 - 3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
 - 4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind je nach Entscheidung des Obmanns vom Versicherungsnehmer, dem Versicherer oder im Verhältnis zu den geschätzten Beträgen der beiden Sachverständigen vom Versicherungsnehmer und dem Versicherer zu tragen.
- Hinweis: Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 6 Zahlung der Entschädigung

- Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (§ 4 Abs. 8). Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vor-schüsse geleistet.
- Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach § 67 VersVG auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer (Fahrzeuglenker) nur dann Anwendung finden, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre. Als berechtigter Lenker gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten, das Fahrzeug führen.

B Allgemeine Bestimmungen für die Oldtimer-Kaskoversicherung

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes und vorläufige Deckung

- Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung der Police durch Zahlung des Beitrages und der Versicherungsteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.
- Vorläufige Deckung
 - Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Police beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung).
 - Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung der Police. Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, die Police aber nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang der Police eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat. Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht aus, so endet die vorläufige Deckung mit Zugang des Widerrufs beim Versicherer. Dem Versicherer gebührt der Beitrag für die Zeit ab Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs.
 - Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, die vorläufige Deckung zu kündigen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Die Kündigung des Versicherers wird zwei Wochen nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Dem Versicherer gebührt die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

§ 7a Nutzungs- und sonstige beitragsrelevante Merkmale

- Fahrleistung**
 - Der Beitrag für Versicherungsverträge von Oldtimern richtet sich nach der vom Versicherungsnehmer anzugebenden jährlichen Fahrleistung. Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages zu einer Kilometerklasse erforderlichen Angaben bei Abschluss des Vertrages, gilt die Kilometerklasse 5 vereinbart.
 - Es gilt folgende Einteilung:

Kilometer- klasse	Jährliche Fahrleistung		
1		bis einschließlich	1.000 km
2	über 1.000	bis einschließlich	3.000 km
3	über 3.000	bis einschließlich	5.000 km
4	über 5.000	bis einschließlich	7.000 km
5	über 7.000	bis einschließlich	9.000 km

- Selbst genutztes Wohneigentum**

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Oldtimern richtet sich danach, ob der Versicherungsnehmer oder sein Ehegatte bzw. der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner Eigentümer eines selbst genutzten Ein- oder Mehrfamilienhauses, einer selbstgenutzten Eigentumswohnung oder Nutzer einer Mietwohnung ist.
- Baujahr des Oldtimers**

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Oldtimern richtet sich nach dem Baujahr des Fahrzeuges. Es gilt folgende Einteilung:

 - Oldtimer-PKW
bis einschließlich Baujahr 1945
bis einschließlich Baujahr 1975
bis einschließlich Baujahr 1989
 - Oldtimer-LKW und -Traktoren (auf Anfrage)
bis einschließlich Baujahr 1969
 - Oldtimer-Kraftrad
bis einschließlich Baujahr 1980
- Abweichender Halter**
 - In der Oldtimerversicherung wird ein Beitragszuschlag erhoben, wenn das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist.

- Auf den Beitragszuschlag wird verzichtet bei einer Zulassung auf den Ehe-/Lebenspartner des Versicherungsnehmers (in häuslicher Gemeinschaft)
den Betriebsinhaber eines gewerblichen Versicherungsnehmers, den Leasinggeber,
ein behindertes Kind oder einen behinderten Elternteil des Versicherungsnehmers.
- Fahrzeugnutzer**
 - Der Beitrag für Versicherungsverträge von Oldtimern richtet sich danach, ob der Oldtimer ausschließlich vom Versicherungsnehmer und/oder dessen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner gefahren wird oder ob auch sonstige Personen den Oldtimer nutzen.
Der Versicherungsnehmer und Fahrzeugnutzer eines Kraftrad müssen mindestens 30 Jahre alt sein.
 - Es führt zu keinem Beitragszuschlag, wenn ein Kaufinteressent, ein Kfz-Reparateur, ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notsituation fährt, selbst wenn diese Person noch nicht 25 Jahre alt ist. Fahrsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.
 - Junger Nutzer**
 - Der Beitrag für Versicherungsverträge von Oldtimern richtet sich nach dem Alter des jüngsten Fahrers.
 - Das Lebensalter, das der jüngste Fahrer zu Beginn des Versicherungsvertrages erreicht hat, ist für die Einstufung maßgebend.
 - Alter des Versicherungsnehmer**
 - Der Beitrag für Versicherungsverträge von Oldtimern richtet sich nach dem Alter des Versicherungsnehmers.
 - Das Lebensalter, das der Versicherungsnehmer zu Beginn des Versicherungsvertrages erreicht hat, ist für die Einstufung maßgebend.
 - Abstellort des Oldtimers**

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Oldtimern richtet sich nach dem Abstellort des Fahrzeuges. Abstellorte können sein:

 - eigenes Grundstück
 - Carport
 - Einzel-/Doppelgarage
 - öffentliche Tiefgarage
 - nicht öffentliche Tiefgarage
 - Parkbox in einer Tiefgarage
 - Halle
 - Sammelgarage
 - Sicherungen am Fahrzeug gegen Diebstahl**

Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei Diebstahl ist, dass der Oldtimer durch zwei unabhängig voneinander funktionierende Sicherungen gegen Diebstahl gesichert ist. Gegebenenfalls können weitere Sicherungen vom Versicherer gefordert werden.

§ 7b Anzeige- und Nachweispflicht

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen, wenn sich während der Laufzeit des Vertrages beitragsrelevante Angaben geändert haben.
- Weiterhin ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen auf seine Kosten nachzuweisen und dazu dem Versicherer auf Anforderung entsprechende Nachweise und Bestätigungen vorzulegen.

§ 7c Fehlen beitragsrelevanter Merkmale bei Abschluss des Versicherungsvertrages

- Fehlen bei Abschluss des Versicherungsvertrages beitragsrelevante Angaben oder Nachweise, die eine Zuordnung des Beitrags zu einer günstigeren Klasse ermöglichen würden, gilt die Berechnung ohne diese Angaben als vereinbart.
- Im Zweifelsfalle gilt beim Fehlen von Angaben oder Nachweisen immer die für die Beitragsberechnung ungünstigste Meldung als vereinbart.
- Werden die Angaben oder Nachweise später nachgeholt, gilt der Beitrag nach der dann zutreffenden Regelung ab dem Zeitpunkt des Zugangs beim Versicherer als vereinbart.

§ 7d Neuberechnung des Beitrags bei Änderung von beitragsrelevanten Merkmalen

Hat sich nach Abschluss des Vertrages eine beitragsrelevante Angabe geändert, ist der Versicherer berechtigt und verpflichtet, den Beitrag ab dem Zeitpunkt neu zu berechnen, ab dem die geänderten Voraussetzungen vorliegen.

§ 7e Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

- Hat der Versicherungsnehmer bei Antragsstellung oder während der Laufzeit des Vertrages unrichtige Angaben gemacht oder während der Laufzeit des Vertrages es unterlassen, Änderungen beitragsrelevanter

- Merkmale gem. § 16 anzuzeigen, ist der Versicherer berechtigt, von dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode an den Beitrag nach den berechtigten Angaben so anzupassen, wie dies seinem Tarif entspricht. Dies gilt auch, wenn das versicherte Fahrzeug im Schadenfall von einer Person gefahren wurde, die auf Grund ihres Alters einer höheren Fahreraltersklasse zugeordnet wäre, soweit nicht ein Ausnahmefall gem. § 16 Abs. 5 b) gegeben ist.
- 2 Der Versicherer kann zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% des angepassten Jahresbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erheben. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht hat oder vorsätzlich die Änderungen von Beitragsmerkmalen nicht mitgeteilt hat und deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet wurde.

§ 7f Folgen einer Nachweispflichtverletzung

Kommt der Versicherungsnehmer der Nachweispflicht gem. § 17 Abs. 1 schuldhaft innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nach, ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode, für die der Nachweis verlangt wurde, ohne Bestehen der Voraussetzungen gem. § 16 so anzupassen, wie dies seinem Tarif entspricht. Fehlen die Nachweise nach § 17 gilt für die Beitragsberechnung die jeweils ungünstigste Klasse als vereinbart. Werden die Nachweise später nachgeholt, gilt der Beitrag nach der zutreffenden Regelung ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Nachweises beim Versicherer als vereinbart.

§ 8a Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)

- 1 Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor, wenn:
- das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;
 - ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;
 - der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;

§ 8b Folgen einer Pflichtverletzung

- 1 Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung
- Bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach § 21 besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.
 - Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer besteht nur dann kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz, wenn dieser die Verletzung der Pflicht, keinen unberechtigten Fahrer, keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis oder keinen fahruntüchtigen Fahrer nach § 21 fahren zu lassen, selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.
 - Abweichend von Abs. 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles, noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.

§ 9 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

- 1 Die in § 4 Abs. 4 und 8, § 5 Abs. 2 und 5, § 6, § 8a, §§ 14, 16, 17 und 18 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
- 2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 3 Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände vorliegen.
- 4 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 10 Beitrag; Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- 1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.
- 2 Folgebeiträge sind zum Beginn des jeweils vereinbarten Beitragszahlungsabschnittes (z.B. Monat oder Jahr) zu zahlen.
- 3 Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, kann der Versicherer,

- solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, nach § 37 Abs. 1 VersVG vom Vertrag zurücktreten, und/oder
 - nach § 37 Abs. 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung für vor der Zahlung eingetretene Versicherungsfälle frei werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 4 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer durch Mahnung oder Kündigung nach § 38 VersVG leistungsfrei werden.
- 5 Ist Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag zum vereinbarten Termin von dem angegebenen Konto abgebucht werden kann. Kann der Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht vereinbarungsgemäß eingezogen werden oder wird der Einziehung durch den Kontoinhaber widersprochen, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Der Versicherer kann dann von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.
- 6 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, hat der Versicherer Anspruch auf Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 39 und 80 VersVG.

§ 11 Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf

- 1 Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Bei anderen Verträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 2 Auf Verträge, die sich auf ein Fahrzeug beziehen, welches ein Versicherungskennzeichen führen muss, findet Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.
- 3 Eine Kündigung kann sich sowohl auf ein Fahrzeug oder, wenn sich ein Vertrag auf mehrere Fahrzeuge bezieht, sowohl für alle als auch für einzelne Fahrzeuge erklärt werden. Ist der Versicherungsnehmer mit der Kündigung von Teilen des Vertrages nicht einverstanden, was er dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Teilkündigung mitzuteilen hat, so gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.

§ 12 Kündigung im Schadenfall

- 1 Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen, oder wenn der Ausschuss (§ 5) angerufen wird.
- 2 Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung, seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer) kündigen.
- 3 Bei Kündigung gebührt dem Versicherer derjenige Teil des Beitrags, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.
- 4 § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13 Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen müssen bedürfen der Textform und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.

§ 14 Außerbetriebsetzung

- 1 Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt, ohne dass das Wagnis gemäß § 16a wegfällt, so bleibt der Versicherungsvertrag bestehen.
- 2 In der Oldtimer-Kaskoversicherung in der Grunddeckung wird Versicherungsschutz nach § 1 Abs. 2 und in der Allgefahren-Deckung ebenfalls nach § 1 Abs. 2 gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden. Bei Verletzung der Obliegenheit gilt § 8b Abs. 1 entsprechend.

§ 15 Veräußerung

- 1 Wird ein Fahrzeug veräußert, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Für den Beitrag, welcher auf das zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als

Gesamtschuldner. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

- 2 Im Falle der Veräußerung sind Versicherer und Erwerber berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt, dasjenige des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bzw. nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung erlangt, ausgeübt wird. Der Erwerber kann nur mit sofortiger Wirkung, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer, der Versicherer mit einer Frist von einem Monat kündigen. Legt der Erwerber bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, so gilt dies als Kündigung des übergegangenen Vertrages zum Beginn der neuen Versicherung. § 10 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.
- 3 Kündigt der Versicherer oder der Erwerber, gebührt dem Versicherer der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.
- 4 Wird nach Veräußerung bei demselben Versicherer, bei dem das veräußerte Fahrzeug versichert war, innerhalb von sechs Monaten ein Fahrzeug der gleichen Art und des gleichen Verwendungszwecks versichert und die hierfür geschuldete erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes bei Verzug mit der Folgeprämie. § 7 Abs. 2c sowie die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes bei Verzug mit der Erstprämie finden keine Anwendung. Wird das Versicherungsverhältnis in den Fällen des Satzes 1 gekündigt, so kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 15a Wagniswegfall

Fällt das Wagnis weg, steht dem Versicherer der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er vom Wagniswegfall Kenntnis erlangt. § 16 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 16 Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls (Obliegenheiten)

- I
 - 1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.
 - 2 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.
- II. Bei einem unter die Oldtimer-Kaskoversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Übersteigt ein Entwendungs-, Brand-, Wild- oder ein Vandalismusschaden den Betrag von EUR 300,00, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- III. Bei verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles, bei dem lediglich ein Sachschaden eingetreten ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit nach § 17 a berufen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden geregelt hat oder regeln wollte. Diese Vereinbarung gilt jedoch nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von vorraussichtlich nicht mehr als EUR 500,00 erfordern.

§ 16a Folgen einer Pflichtverletzung

- 1 Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung
 - a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit, die sich aus § 17 ergibt, besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.
 - b) Abweichend von Abs. 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.
- 2 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht in der Absicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei. in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 17 Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstand

- 1 Wenn der Versicherungsnehmer als Verbraucher mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann sich der Versicherungsnehmer an

den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

(Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0180 4224424 (EUR 0,24 je Anruf); Fax 0180 4224425).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer zunächst die Möglichkeit gegeben hat, seine Entscheidung zu überprüfen.

- 2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 - 1550. Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Einzelne Streitfälle können deshalb nicht verbindlich entschieden werden.
- 3 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder dem Gericht, das für den Geschäftssitz oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist, geltend machen.
- 4 Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebes des Versicherungsnehmers befindet, wenn den Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag für seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, geltend machen.
- 5 Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands oder Österreichs verlegt haben oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach Abs. 4 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

§ 18 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform, soweit gesetzlich oder vertraglich nicht etwas anderes bestimmt ist. Schriftform wahrt Textform. Sie sollen an die in der Police als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die in der Police bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.